jobcenter
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig und vollständig aus und beachten Sie dabei die Hinweise auf der Rückseite des Antrages.

Ich beantrage Leistungen für Bildung und Teilhabe für meinen Sohn / meine Tochter / mich selbst

Name, Vorname _____ Geb.Datum _____

Anschrift _____ Staatsangehörigkeit _____

Ich (bei Volljährigen) / mein Sohn / meine Tochter besuche / besucht voraussichtlich bis _____

☐ eine allgemein- / berufsbildende Schule ☐ eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

_____

Name und Anschrift der Schule / der Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege

Ich (bei Volljährigen) / mein Sohn / meine Tochter erhalte / erhält bis zum _____ folgende Leistungen

☐ SGB II ☐ SGB XII ☐ AsylbLG ☐ Wohngeld ☐ Kinderzuschlag

Kopie des letzten Bewilligungsbescheides beifügen!

Folgende Leistungen für Bildung werden beantragt:

☐ für Ausflüge der Schule / der Kindertageseinrichtung -Anlage „Ausflüge/Fahrten" oder Rechnung beifügen!

☐ für mehrtägige Fahrten der Schule / der Kindertageseinrichtung -Anlage „Ausflüge/Fahrten" oder Rechnung beifügen!

☐ für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (bei SGB II Leistungen und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erfolgt automatische Gewährung)

☐ für ungedeckte Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule –Anlage „Aufwendungen Schülerbeförderung" beifügen!

☐ für ergänzende angemessene Lernförderung –Anlage „Schulbestätigung" und „Angebot Lernförderung" beifügen!

☐ für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung -Anlage „Mittagessen" beifügen!

Ergänzende Angaben zur Lernförderung:

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erbracht (Legasthenie/Dyskalkulie) ☐ ja, Bescheid liegt bei ☐ nein

Folgende Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden beantragt (nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren möglich!)

☐ für Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit –Anlage „Bestätigung des Anbieters" beifügen!

☐ für Unterricht in künstlerischen Fächern / vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung -Anlage „Bestätigung des Anbieters" beifügen!

☐ für die Teilnahme an Freizeiten –Anlage „Bestätigung des Anbieters" beifügen!

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

_____, geb. _____

Name, Vorname und Geb.Datum des/der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Kindern

Bankverbindung Antragsteller/in bzw. Erziehungsberechtigte/r (nur für Schulbeihilfe/Schülerbeförderungskosten):

Bankname und -ort _____ BLZ (BIC) _____ KontoNr. (IBAN) _____

(Ort, Datum) _____ Unterschrift Antragsteller/-in / des gesetzl. Vertreters bei Minderjährigen _____

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erhoben.

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeines

Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Empfänger von:
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- Leistungen nach dem AsylbLG.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung erzielt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII. Für jeden Anspruchsberechtigten ist ein eigener Antrag zu stellen. Für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG ist grundsätzlich eine rückwirkende Leistungsgewährung von max. 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind, möglich.

Ausflüge und Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Stellen Sie den Antrag immer rechtzeitig vor dem Ausflug und bevor Sie Kosten verauslagen, da anderenfalls eine Erstattung dieser unter Umständen nicht gewährleistet ist.

Schulbedarf

Die Leistung wird in zwei Raten ausbezahlt (100 Euro und 50 Euro). Bei Leistungsbeziehern von Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt die Auszahlung von 100 Euro jeweils zum 1. August eines Jahres, bei Leistungsbeziehern nach dem SGB XII und dem AsylbLG erfolgt die Auszahlung von 100 Euro zum 1. September eines Jahres. Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von 50 Euro erfolgt für alle Leistungsbezieher zum 1. Februar.

Aufwendungen Schülerbeförderung

Eine Erstattung der Aufwendungen kommt nur in Frage, wenn die Schülerin / der Schüler auf die Beförderung angewiesen ist und keine Kostenerstattung von Dritten erfolgt. Die schulrechtlichen Bestimmungen sehen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme vor. Der Bedarf für Schulwegaufwendungen entfällt daher im Wesentlichen bei Schülerinnen und Schülern der 1. bis 10. Klasse, da diese kostenfreie Fahrkarten vom zuständigen Kostenträger erhalten.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Leistungen für die ergänzende angemessene Lernförderung können frühestens am Ersten des Monats bewilligt werden, in welchem dieses Antragsformular bei der zuständigen Leistungsbehörde eingeht. Ohne Bestätigung der Schule (Lehrkraft), welcher Lernförderbedarf nach dem aktuellen Leistungsniveau erforderlich und angemessen erscheint, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Eine Kopie des letzten Zeugnisses muss vorgelegt werden. Auf Grundlage der Feststellungen der Schule und des letzten Zeugnisses werden die voraussichtlichen Kosten für die Lernförderung durch einen geeigneten Anbieter (älterer Schüler, Student etc.) bestätigt. Nach Kostenzusicherung wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung/-tagespflege

Schülerinnen und Schüler, die ein Mittagessen in schulischer Verantwortung (kein Kiosk, Imbiss etc.) einnehmen, erhalten je nach Häufigkeit bzw. tatsächlicher Inanspruchnahme Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen bewilligt. Die Abrechnung erfolgt in Form einer Spitzabrechnung mit der jeweiligen Leistungsbehörde und wird an den Anbieter / die Schule / den Schulaufwandsträger direkt überwiesen. Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Schüler in einem Hort beantragen die Kosten für das Mittagessen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, sofern von dort die Kindergartengebühren gezahlt werden. Hinweis: Die Kosten für das Mittagessen für Schulkinder, welche das Essen in einem Hort oder einer Kindertagesstätte erhalten, können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Ausnahme: das Mittagessen wird in schulischer Verantwortung oder im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen der Schule und dem Hort angeboten.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Diese Leistung von bis zu 15 Euro monatlich soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann eingesetzt werden für Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit). Als Nachweis dient die Bestätigung des Anbieters; die Kosten werden direkt abgerechnet.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt
Die Telefonnummer bzw. den zuständigen Ansprechpartner/in entnehmen Sie bitte dem letzten Bewilligungsbescheid.
Fax-Nr. 09193 20-491001

(Stand: Oktober 2019)

Jobcenter Landkreis Erlangen-Höchstadt
Karl-Zucker-Str. 12, 91052 Erlangen
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt
Tel-Nr. 09131 711-109 , Fax-Nr. 09131 711-249
jobcenter-erlangen-hoechstadt@jobcenter-ge.de